

Fulda Reifen

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 18. Januar 2005 um 17:14

Zitat von andreas



Stimmt, da habe ich mich undeutlich ausgedrückt.



[Van den bosch](#)

Andreas hat sich schon richtig ausgedrückt. Der Aufkleber ist immer erforderlich wenn **die benutzte Reifenwahl unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die standardisiert montierten Reifengrößen liegt.**

Wohlgemerkt: Die Reifeneintragung ist maßgeblich nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges.

Die kann tatsächlich niedriger sein.

Beim R5 sind zum Beispiel **standardisiert V Reifen** eingetragen. Die Ausnahmen auf H Reifen beziehen sich alle auf WR. Hier ist dann zusätzlich der Aufkleber von 210km/h erforderlich.

Dabei hat der R5 nur eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 184 km/h.

Dies betrifft den Automatik.

Dies gilt aber ausdrücklich nur für WR.

Für AT-Reifen ist wiederum die standardisierte Eintragung maßgeblich. Hier V.

Wehe dem, der an eine Staatsmacht gerät, die sich auskennt. Und davon gibt es so Einige. Die werden hier sogar revierbezogen speziell geschult. Damit sich wenigstens Einer auskennt.

Gruß